



## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Lech in der geltenden Fassung vom 29.12.2021**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Lech mit angeschlossener Leichenhalle.

### **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

Grabstättengebühren,  
Verlängerungsgebühren,  
Bestattungsgebühren und  
Enterdigungsgebühren

- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### **§ 3 Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes gemäß § 49 der Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber für Kinder (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	Euro	92,00
b) Einzelgräber für Erwachsene (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	Euro	287,50
c) Doppel- (Familien-) gräber (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	Euro	667,00
d) Urnen-Erdgräber	Euro	207,00

### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

- 1) Für die Verlängerung eines Benützungsbrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.
- 2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsbrechtes nach § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lech sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebührenberechnung erfolgt nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Sach- und Personalaufwand).

#### **§ 6 Enterdigungsgebühren**

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne erfolgt die Gebührenberechnung nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Stunden- und Personenaufwand).

#### **§ 7 Verzicht auf das Benützungsbrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsbrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

#### **§ 8 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

Die Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben und werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

#### **§ 9 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben die Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.